

I n h a l t

7. 7. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XXII-33 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Falkenberg	302
29. 7. 2004	Verordnung über die Veränderungssperre XIII-B 1/49 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Marienfelde	303
28. 4. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Zusammenarbeit in der Notfallrettung vom 24. Februar 2003	304

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XXII-33
im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Falkenberg

Vom 7. Juli 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850/2852) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXII-33 vom 29. 6. 2000 mit Deckblatt vom 19. 11. 2003 für das Gelände zwischen einem Abschnitt der Marie-Elisabeth-von-Humboldt-Straße, einer gedachten Linie in Höhe der südlichen Grenze des Grundstückes Ahrensfelder Chaussee 79/81, dem Millionengraben sowie der nördlichen Begrenzung des Feldweges zwischen Millionengraben und der Marie-Elisabeth-von-Humboldt-Str. Nr. 80 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Falkenberg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessen, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung sowie beim Bau- und Wohnungsaufsichtsamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 BauGB)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches enthalten sind, innerhalb eines Jahres,
 2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren
- seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches und nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften so wie des Abwägungsgebotes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 2004

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

E m m r i c h
Bezirksbürgermeisterin

K. L o m p s c h e r
Bezirksstadträtin
für Stadtentwicklung

Verordnung
über die Veränderungssperre XIII-B 1/49
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Marienfelde

Vom 29. Juli 2004

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Nahmitzer Damm 32 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Marienfelde, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuches ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Gesundheit, Stadtentwicklung und Quartiersmanagement, Amt für Plänen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Plänen und Fachbereich Genehmigen, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 2004

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

B a n d	E. Z i e m e r
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin
und dem Land Brandenburg über die Zusammenarbeit
in der Notfallrettung vom 24. Februar 2003

Die Ratifikationsurkunden des Landes Berlin und des Landes Brandenburg zu

dem am 24. Februar 2003 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Zusammenarbeit in der Notfallrettung (GVBl. 2004 S. 135)

wurden am 28. Juli 2004 ausgetauscht.

Der oben genannte Staatsvertrag tritt damit gemäß seinem Artikel 5 am 29. Juli 2004 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 2004

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit